**Zusammenfassung : 12. Hygieneplan, gültig ab 24.11.21**

* 3G am Arbeitsplatz und für Besucher
* Maskenpflicht gilt im Schulgebäude, nicht im Freien. Am Platz keine Verpflichtung, eine Maske zu tragen
* Maskenpflicht aufgrund der Absonderungsverordnung bei einem positiven Selbsttestergebnis
	+ Tägliche Testpflicht an 5 aufeinanderfolgenden Schultagen
	+ Generelle Maskenpflicht auch **im Freien**
	+ Mit Mindestabstand essen
	+ Maskenpausen im Freien bei Einhaltung des Mindestabstands

**Zusammenfassung:** **Einsatz der Selbsttests (neue Fassung ab 24.11.21)**

* Gilt die Maskenpflicht im Unterricht, dann beim Nasenabstrich in der Klasse auf den Abstand von 1,5 m achten. Die Klasse wird in zwei Gruppen aufgeteilt (A und B, zeitlich kurz versetzter Nasenabstrich der beiden Gruppen)
* Die aufsichtsführende Person sollte FFP2 tragen
* **Zum Umgang mit positiven Selbsttestergebnissen:**

Auftreten einer einzelnen Infektion:

* + 5 Tage testen, Maskenpflicht, Mindestabstand beim Essen
	+ Die Erfüllung der 5-Tages-Testpflicht ist ausschließlich auf der Basis einer tagesaktuellen Testung möglich, ein Nachweis mittels Vorlage einer qualifizierten Selbstauskunft ist nicht zulässig, das heißt, Eltern dürfen ihr Kind in der Situation „Verdachtsfall in der Klasse oder im Bus“ nicht selbst testen.

Auftreten mehrerer Infektionen in einer Klasse:

* + In Absprache mit dem Gesundheitsamt müssen Personen, die sich in einem Radius von 1,5 m in Kontakt zum Betroffenen über einen längeren Zeitraum aufgehalten haben, in Quarantäne. Beendet werden kann die Absonderung frühestens nach dem 5. Tag durch PCR-Testung
	+ Alle weiteren Personen müssen unverzüglich in Absonderung, dürfen aber schnellstmöglich durch eine PCR-Testung die Absonderung beenden.
	+ Wenn die Personen durch ein negatives PCR-Testergebnis wieder zurück an der Schule sind, gilt im Anschluss eine viertägige Test- und Maskenpflicht. Die Tests müssen auch in dieser Situation in der Schule durchgeführt werden.